

G e s e z ,

betreffend die Weibergutsversicherungen
von Ehemännern auf ihre Häuser und
Güter.

Der Große Rath, nach Anhörung des Berichts und Antrags des Kleinen Rathes, betreffend die Weibergutsversicherungen von Ehemännern auf ihre Häuser und Güter, um den für das zugebrachte Weibergut selbst höchst nachtheiligen Mißbräuchen, welche hie und da bey solchen Versicherungen getrieben werden, möglichst zu steuern:

v e r o r d n e t :

Wenn ein Ehemann durch ein besonderes Instrument das Vermögen seiner Frau ganz oder zum Theil auf seine Güter würde versichern lassen, so soll eine solche, so genannte Weibergutsversicherung, ohne Bewilligung des Oberwaisenamtes, auf erfolgte Zustimmung der weiblichen Anverwandten, weder versetzt, noch verkauft, oder auf irgend eine Weise veräußert werden mögen;

welche Bedingung auf der Außenseite des Instru-
mentes selbst von den Kanzleyen ausdrücklich zu
bemerken ist.

Zürich, den 13ten Decembris 1810.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

Verord.